

► Rotlichtverstoß

Feststellungen beim Rotlichtverstoß

| Der Tatrichter muss im Urteil nicht ausdrücklich mitteilen, ob er das angewandte Messverfahren als standardisiert angesehen hat. So hat es das KG entschieden (12.11.15, 3 Ws (B) 515/15, Abruf-Nr. 146102). |

Der Betroffene war wegen eines Rotlichtverstoßes (§ 37 StVO) verurteilt worden. Gemessen wurde dieser mit dem Rotlichtsystem PoliScan F1HP. Das KG hat das Messverfahren als sog. standardisiertes Messverfahren angesehen. Auf der Grundlage hatte der Amtsrichter ausreichende Feststellungen getroffen. Es reichte aus, das verwendete Verfahren zu nennen. Das KG hat es unbeanstandet gelassen, das keine Angaben zu dem ggf. in Abzug zu bringenden Toleranzwert gemacht worden sind. Begründung: Die auf den (Mess) Fotos eingeblendete Rotlichtzeit wurde direkt beim Überfahren der Haltelinie gemessen und nicht erst, als der Betroffene über einen Sensor fuhr, der sich hinter der Haltelinie befindet (vgl. Löhle in Beck/Löhle/Kärger, Fehlerquellen bei polizeilichen Messverfahren, 10. Aufl., 2013, § 4 Rn. 91).

Unbeanstandet blieb auch, dass das AG nicht mitteilt hatte, dass es von einem standardisierten Verfahren ausgegangen ist. Das ist m.E. zutreffend. Denn die Frage, ob ein Messverfahren als standardisiert anerkannt ist, wirkt sich im Ergebnis nur auf den Umfang der vom AG vorzunehmenden Feststellungen und dem vom OLG anzuwendenden Prüfungsmaßstab aus, u.a. auf den Umfang der Beweiserhebung und der Beweiswürdigung in den Urteilsgründen. Es wäre überflüssig, die tatsächlichen Voraussetzungen dieses Prüfungsmaßstabs im amtsgerichtlichen Urteil ausdrücklich zu erörtern. Wird das Messverfahren genannt, ist alles gesagt, was in dem Zusammenhang von Bedeutung ist (s.a. KG 2.9.15, 3 Ws (B) 447/15, Abruf-Nr. 146101).

► Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

Bedeutender Schaden bei der Unfallflucht

| Ein bedeutender Schaden i.S. von § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB ist regelmäßig bei Schäden anzunehmen, die bei 1.300 EUR liegen (LG Hannover 23.9.15, 46 Qs 81/15, Abruf-Nr. 145662; LG Schwerin 21.5.15, 32 Qs 56/15, Abruf-Nr. 145665). |

Praxishinweis

Zwei weitere Entscheidungen zum „bedeutenden Schaden“ i.S.d. § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB, der von der inzwischen h.M. in der Rechtsprechung ab einem Betrag von 1.300 EUR angenommen wird (u.a. OLG Dresden NJW 05, 2633; OLG Hamm VA 11, 159; 15, 30). Im LG Bezirk Lübeck wird die Grenze allerdings (schon) bei 1.500 EUR gezogen (LG Lübeck DV 14, 130; s.a. LG Hamburg DAR 08, 219 [Ls.]), beim LG Frankfurt a.M. bei 1.400 EUR (StV 09, 649). Das LG Landshut will die Grenze sogar erst bei 2.500 EUR ziehen (VA 13, 69). Der Schaden bemisst sich nach wirtschaftlichen Kriterien. Er beurteilt sich nach der Höhe des Betrags, um den das Vermögen des Geschädigten als direkte Folge des Unfalls gemindert wird (u.a. OLG Hamm, a.a.O.). Es ist aber eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen (LG Landshut, a.a.O.).



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 146102

Keine Angaben
zum abgezogenen
Toleranzwert

Keine Angabe, dass
von standardisiertem
Messverfahren
ausgegangen wird



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 145662

Manche Gerichte
steigen mittlerweile
schon höher ein